

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Bad Muskau-Gablenz

Vom 8./9. Oktober 2024

(KABl. Nr. 178 S. 334)

Die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Muskau und Gablenz haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz folgende Satzung beschlossen:

Präambel

¹Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das christliche Leben vor Ort und in der Region haben sich die Evangelischen Kirchengemeinden Bad Muskau und Gablenz zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen.

²Zum Zeitpunkt des Bildungsprozesses der Gesamtkirchengemeinde sahen sich die Gemeindekirchenräte vor verschiedenen Herausforderungen, wobei besonders ausschlaggebend für die Strukturanpassung waren:

- sinkende Mitgliederzahlen in beiden Kirchengemeinden Bad Muskau und Gablenz,
- gültige kirchliche Gesetzgebung:
 - Kirchengesetz über eine Mindestmitgliederzahl für Kirchengemeinden (Mindestmitgliederzahlgesetz),
 - Kirchengemeindestrukturgesetz.

³Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde soll deshalb dem eigentlichen Auftrag der Kirche als Stiftung Jesu Christi in den Vordergrund verhelfen. ⁴Unser gemeinsamer Auftrag ist es, als Kirche Jesu Christi vor Ort in gesamtkirchlicher und ökumenischer Verantwortung zum Segen für die Gemeindeglieder und die Region zu wirken und zu einer Aufrechterhaltung und zugleich Stärkung des Gemeindelebens beitragen.

⁵Die Gesamtkirchengemeinde tritt die Rechtsnachfolge der vormaligen selbständigen Kirchengemeinden an. ⁶Die Gemeindekirchenräte verpflichten sich, bei der Gestaltung des gemeindlichen Lebens auf den jeweiligen Entscheidungsebenen geschwisterlich zusammenzuarbeiten.

§ 1

Name und Sitz

¹Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bad Muskau-Gablenz“. ²Sie hat ihren Sitz in 02953 Bad Muskau.

§ 2

Bildung der Ortskirchen

- (1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 und 4 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Muskau und Gablenz entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bad Muskau-Gablenz wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.
- (2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen „Bad Muskau“ und „Gablenz“.
- (3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

§ 3

Ortskirchenräte

- (1) ¹Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindeglieder zu Ortskirchenräten. ²Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegliedern gewählt. ³Die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den Ortskirchenräten legt der Gemeindegliederkirchenrat auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest.
- (2) ¹Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Mitglieder in den Gemeindegliederkirchenrat. ²Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindegliederkirchenrat wählen. ³Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.
- (3) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:
 1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
 2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindearbeit gewidmet sind – ausgenommen sind Entscheidungen über unternehmerische und wirtschaftliche Nutzung; hier obliegt dem Gemeindegliederkirchenrat die Entscheidung,
 3. die Verwendung der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 4. die Verwendung des der Gesamtkirchengemeinde zufließenden Gemeindegliedergelds aus dem Gebiet der Ortskirche,
 5. die Verwendung der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen aus dem Gebiet der Ortskirche,
 6. die Verwendung der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.

(4) ¹Beschlüsse des Gemeindegemeinderates über die Veräußerung, Verpachtung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einverständnisses mit dem Gemeindegemeinderat. ²Vor Beschlüssen des Gemeindegemeinderates im Hinblick auf Grundstücks-, Bau- und Bauunterhaltungsangelegenheiten sind die Ortskirchenräte im Bereich der jeweiligen Ortskirche anzuhören.

§ 4

Gemeindegemeinderat

- (1) Dem Gemeindegemeinderat gehören sechs Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) ¹Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. ²Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamte besitzen.
- (3) ¹Die Ortskirchenräte der Ortskirchen Bad Muskau und Gablenz wählen je drei Mitglieder in den Gemeindegemeinderat. ²Die Zahl der Stellvertretung pro Ortskirche wird auf genau ein Mitglied festgelegt.
- (4) ¹Die stellvertretenden Mitglieder haben immer die Möglichkeit an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilzunehmen. ²Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Falle der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. ³Der Gemeindegemeinderat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. ⁴Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

§ 5

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Beschlussfassung des Gemeindegemeinderates sowie der Zustimmung des Kreiskirchenrates und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung¹ tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

¹ Vorstehende Satzung wurde am 12. November 2024 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

